

Richtlinien des Rektorats vom 29. Oktober 2020 (Stand am 16. April 2021) über die Prävention und ein Schutzkonzept im Hinblick auf die Minimierung des Übertragungsrisikos für COVID-19

Das Rektorat der Universität Freiburg

Gestützt auf Art. 36 Abs. 2 des Gesetzes vom 19. November 1997 über die Universität und Art. 65 lit. b der Statuten vom 4. November 2016 der Universität

In Erwägung der Situation in der Schweiz und den Entscheidungen der zuständigen Behörden im Zusammenhang mit COVID-19

Im Bestreben, das Übertragungsrisiko für COVID-19 zu minimieren;

erlässt folgende Richtlinien

A. Allgemeines

1. Alle Mitglieder der Universitätsgemeinschaft beachten die **behördlich angeordneten Schutzmassnahmen** und befolgen die **Empfehlungen der zuständigen Behörden**. Insbesondere sind die [Massnahmen und Verordnungen des Bundesamtes für Gesundheit \(BAG\)](#) zu befolgen.
2. Alle Mitglieder der Universitätsgemeinschaft tragen in ihrem **Verantwortungsbereich** dazu bei, das **Übertragungsrisiko für COVID-19 auf dem Universitätsgelände zu minimieren**.
3. Allen Mitgliedern der Universitätsgemeinschaft wird nachdrücklich empfohlen, die **Swiss-COVID-App** zu installieren.
4. Auf dem gesamten Universitätsgelände, d.h. nicht nur innerhalb, sondern auch ausserhalb der Gebäude, sind gemäss den Vorgaben des Bundesamts für Gesundheit **homologierte Masken zu tragen**, dies auch, wenn der Mindestabstand eingehalten werden kann. Die Maskentragepflicht gilt nicht in Räumlichkeiten, in denen sich nur eine Person aufhält sowie in Situationen, in denen das Tragen einer Maske den Unterricht (vgl. Ziffer 7) wesentlich erschwert.

5. Personen mit **COVID-19-Symptomen** sowie Personen, die mit einer an COVID-19 erkrankten Person im selben Haushalt leben oder mit einer solchen Person in engem Kontakt waren, ist der **Zugang zum Hochschulgelände untersagt**, dies im Einklang mit den behördlichen Empfehlungen betreffend [Vorgehen bei Symptomen und möglicher Ansteckung](#). Ein enger Kontakt (hohes Infektionsrisiko) besteht in Situationen, in denen eine Person mit einer (potentiell) infizierten Person Kontakt hatte, und zwar mit einem Abstand von weniger als 1,5 m, während mindestens 15 Minuten (einmal oder insgesamt) und ungeschützt (ohne Hygienemaske oder physischen Schutz wie eine Plexiglasscheibe).
6. Mitglieder der Universitätsgemeinschaft, welche **positiv auf COVID-19 getestet** wurden, müssen dies unverzüglich sante@unifr.ch melden.

B. Lehrveranstaltungen, Examen und Weiterbildung

7. (1) **Lehrveranstaltungen mit über 50** Teilnehmenden vor Ort im selben Saal sind im Fernunterricht durchzuführen.
 (2) **Lehrveranstaltungen mit 50** oder weniger vor Ort im selben Saal anwesenden Teilnehmenden dürfen in Präsenzform durchgeführt werden. Räumlichkeiten, in denen solche Veranstaltungen stattfinden, dürfen zu höchstens einem Drittel ihrer Kapazität gefüllt werden.
 (3) Soweit gemäss Abs. 2 Präsenzveranstaltungen durchgeführt werden, muss gewährleistet werden, dass ihnen auch **ohne physische Präsenz an der Universität** gefolgt werden kann (z.B. durch geeignete Unterrichtseinheiten *online*, durch eine Live-Übertragung der Veranstaltung oder durch Zurverfügungstellung geeigneter Materialien auf *Moodle*).
 (4) Die Einschränkungen bzw. Vorgaben gemäss Abs. 2, 3 gelten nicht für Unterrichtsaktivitäten, welche die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllen:
 - Es handelt sich um Aktivitäten mit stark interaktivem Charakter (wie Seminare), um Arbeiten in Laboratorien oder Ateliers oder um klinische praktische Arbeiten.
 - Die Aktivität ist ein notwendiger Bestandteil des Bildungsgangs oder des strukturierten Bildungsprogramms.
 - Die Präsenz vor Ort ist erforderlich.
 - Die Zahl der gleichzeitig vor Ort anwesenden Teilnehmenden beträgt höchstens 50.
 (5) Restriktivere Bestimmungen der Fakultäten bleiben vorbehalten.
8. Für die **Examen** gilt Ziffer 7 sinngemäss. Im Übrigen und soweit sie mit den vorliegenden Richtlinien im Einklang stehen, sind für die Examen die [Richtlinien des Rektorats vom 12. Oktober 2020](#) für die Durchführung von Prüfungen sowie sonstige zu erbringende Leistungsnachweise massgebend. Einzelheiten finden sich auf den Webseiten der Fakultäten [SciMed](#), [Lettres](#), [IUS](#), [THEO](#), [SES](#).
9. Für die **Weiterbildungsaktivitäten** gelten die Ziffern 7 und 8 sinngemäss.
10. *[Aufgehoben]*

C. Personal und Forschung

11. Gemäss den Beschlüssen des Bundesrates und des Staatsrats des Kantons Freiburg ist die **Telearbeit obligatorisch**, soweit die Art der Tätigkeit dies zulässt und sie ohne unverhältnismässigen Aufwand möglich ist. Die direkten Vorgesetzten/Verantwortlichen der Organisationseinheiten definieren für die ihnen unterstellten Mitarbeitenden, in welcher Form die Tätigkeiten durchgeführt werden (Telearbeit oder Anwesenheit vor Ort), dies unter Befolgung der Gesundheitsschutzmassnahmen. Besonders gefährdete Mitarbeitende (auf Nachfrage mit ärztlichem Attest belegt) verrichten ihre Arbeit zu Hause.
12. Es obliegt den Vorgesetzten / Leitern oder Leiterinnen der Einheiten / Gruppen, für ihre eigenen Mitarbeitenden und weitere Personen (insbesondere Studierende) Anwesenheits- und **Präventionspläne** zu erstellen, für die sie verantwortlich sind und die die allgemeinen Vorgaben (vgl. A.) beachten.

D. Besondere Angebote

I. Bibliotheken

13. Die Aktivitäten und Leistungen der Bibliotheken werden weiterhin durchgeführt und angeboten, wobei ein Sonderregime eingerichtet wird, das den Präventivmassnahmen und -regeln (vgl. A.) sowie den Abstandsvorgaben Rechnung trägt. Die Ausleihe gemäss den von jeder Bibliothek festgelegten Bedingungen ist möglich. Genaue und aktuelle Informationen finden Sie auf dem [Bibliotheksportal](#).

II. Öffentliche Schalter

14. Die Schalter der Universität sind grundsätzlich geöffnet. Betreffend den aktuellen Stand und die Öffnungszeiten wird auf die jeweiligen Webseiten verwiesen.

III. Universitäre Restaurants

15. Die universitären Restaurants und Cafeterien werden **schrittweise geöffnet**, gemäss je eigenem Zeitplan für die einzelnen Lokale. Für [detaillierte Informationen zu den Öffnungszeiten](#) konsultieren Sie bitte die Webseite der Mensen. Vorbehalten bleibt ein anderslautender Entscheid, falls die Situation dies erfordert.

IV. Sonstige Verpflegung

16. Die Organisation von **Apéritifs** ist **untersagt**.
17. **Kaffeepausen** im Rahmen von Sitzungen und anderen Veranstaltungen sind untersagt.

V. Universitätssport

18. Informationen zum aktuellen Angebot der Dienststelle Universitätssport finden Sie auf der [Website](#) des Universitätssports.
19. Informationen über die Öffnung der **Fitnessräume** der Universität finden sich ebenfalls auf der [Website](#) des Universitätssports.

E. Interne Sitzungen und Veranstaltungen an der Universität

20. Interne Sitzungen oder Veranstaltungen in Präsenzform mit **über 15 Personen** sind verboten; sie dürfen nicht mehr organisiert bzw. müssen annulliert werden.
Vom Verbot **ausgenommen** sind die unaufschiebbaren Versammlungen der universitären Organe und Kommissionen, die nicht als Videokonferenz durchgeführt oder auf dem Zirkularweg organisiert werden können; diese Versammlungen dürfen mit höchstens 50 Personen in Präsenzform durchgeführt werden.
21. Sofern die Sitzungen oder Veranstaltungen in Präsenzform erlaubt sind, müssen die **Schutzmassnahmen** (Hygienemassnahmen, Mindestabstandsregeln und Maskentragepflicht, vgl. A.) eingehalten werden und es muss eine Präsenzliste geführt werden.
22. Die Ziffern 20 und 21 gelten sinngemäss für Anlässe / Veranstaltungen, an denen externe Personen teilnehmen.
23. Unabhängig davon und im Allgemeinen wird empfohlen, die Durchführung von **Sitzungen und Veranstaltungen in Präsenzform zu limitieren** und Sitzungen vorzugsweise über die Anwendung *MS-Teams* zu organisieren.

F. Reisen

24. Geschäftsreisen sind nach Möglichkeit zu **limitieren**. Darüber hinaus gelten die [Vorgaben des Bundes bezüglich Quarantäne](#), und es wird empfohlen, sich an den [Vorgaben und Empfehlungen](#) des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) zu orientieren.

G. Hygiene und Bewegungen auf dem Universitätsgelände

25. Der Dienst Ausrüstung und Logistik (SELOG) sorgt für **geeignete Hygiene- und Reinigungsmassnahmen** (Zurverfügungstellung von Desinfektionsmitteln, regelmässige Reinigung und Desinfizierungen, adäquate Hinweisschilder, u.a.m.) und setzt ein entsprechendes Konzept um.
26. Der Dienst Ausrüstung und Logistik (SELOG) ergreift geeignete Massnahmen, um einen **geordneten und distanzierten Publikumsverkehr** auf dem Universitätsgelände zu gewährleisten, und setzt ein entsprechendes Konzept (getrennte Ein- und Ausgänge, Signalisationen, etc.) um.
27. Der Dienst Ausrüstung und Logistik (SELOG) sorgt für geeignete Massnahmen im Hinblick auf eine **reduzierte Kapazität** in gewissen Räumlichkeiten (wie Hör- und Seminarsäle).
28. Alle Mitglieder der Universitätsgemeinschaft und alle Besucherinnen und Besucher der universitären Gebäude **beachten die angebrachten Signalisationen** und Hinweise (z.B. in Bezug auf **regelmässiges Lüften** der Räumlichkeiten).
29. Die **Universitätsgebäude** sind während der **üblichen Öffnungszeiten** geöffnet. Vorbehalten bleibt ein anderslautender Entscheid, falls die Situation dies erfordert.

H. Prävention und Information

30. Das Rektorat (insbesondere die Einheit Gesundheit und Sicherheit in Zusammenarbeit mit Unicom) sorgt in enger Abstimmung mit den Fakultäten und den Körperschaften für geeignete Massnahmen zur **Prävention, Sensibilisierung und Information** der Universitätsangehörigen, insbesondere soweit die Hygiene- und Verhaltensregeln betroffen sind.

I. Zuständige Stelle

31. Federführend für die Präventions- und Schutzmassnahmen im Zusammenhang mit COVID-19 ist das **Rektorat**, das von der Einheit Gesundheit und Sicherheit (sante@unifr.ch) unterstützt wird.

J. Inkrafttreten und Geltungsdauer

32. Diese Richtlinien treten am 2. November 2020 in Kraft.
33. Sie gelten bis auf Widerruf und können bei Bedarf ergänzt oder modifiziert werden (zuletzt geändert am 4. November 2020 [Ziff. 5, 11, 19 und 20], am 11. Januar 2021 [Ziff. 4, 15, 17 und 18], am 15. Januar 2021 [Ziff. 4, 11, 14, 20 und 29], am 25. Januar 2021 [Aufhebung von Ziff. 10], am 25. Februar 2021 [Ziff. 15 und 29], am 19. März 2021 [Ziff. 7 und 20] sowie am 16. April 2021 [Ziff. 4, 7, 18, 19 und 20]).
34. Die Richtlinien des Rektorats vom 12. Oktober 2020 (Stand vom 18. Oktober 2020) über die Prävention und ein Schutzkonzept im Hinblick auf die Minimierung des Übertragungsrisikos für COVID-19 werden durch die vorliegenden Richtlinien aufgehoben.

Freiburg, den 29. Oktober 2020 / 4. November 2020 / 11. Januar 2021 / 15. Januar 2021 / 25. Januar 2021 / 25. Februar 2021 / 19. März 2021 / 16. April 2021

Astrid Epiney
Rektorin